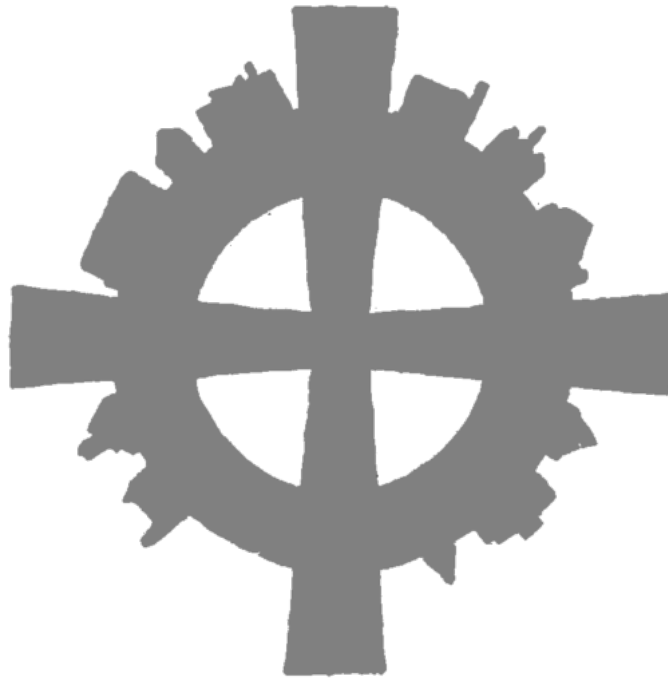


Institutionelles Schutzkonzept für die Katholische Pfarrei Sankt Ansverus



Verhaltenskodex für ehren- und hauptamtliche
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
der Pfarrei Sankt Ansverus mit den Gemeinden
Sankt Marien, Ahrensburg
Sankt Vicelin, Bad Oldesloe
Sankt Michael, Bargteheide
Heilig Kreuz, Mölln
Sankt Answer, Ratzeburg
Sankt Marien, Trittau

Inhalt:

0. Vorwort

1. Für wen gilt dieses Schutzkonzept?

2. Beschwerdewege und Ansprechpersonen

3. Haltung der Achtsamkeit

4. Richtlinien und Verhaltensregeln

4.1. Gespräche, Beziehung, körperlicher Kontakt

4.2. Interaktion und Kommunikation

4.3. Veranstaltungen und Reisen

4.4. Aufenthalt in Schlaf- und Sanitarräumen

4.5. Wahrung der Intimsphäre

4.6. Gestaltung pädagogischer Programme

4.7. Pädagogisches Arbeitsmaterial

4.8. Jugendschutzgesetz

4.9. Verhalten in unseren Räumlichkeiten

4.10. Gespräche mit Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen

4.11. Konsequenzen aus dem Gesagten

5. Nachklang

6. Anhang

6.1. Erläuterungen von Fachbegriffen

6.2. Risikoanalyse

6.3. Selbstauskunftserklärung

6.4. Selbstverpflichtungserklärung

Vorwort

Dieses Schutzkonzept soll dem Schutz von Minderjährigen, Schutzbefohlenen oder hilfsbedürftigen Erwachsenen vor körperlicher, sexueller und seelischer Gewalt und jeglichem Missbrauch dienen. Für die Erstellung dieses Schutzkonzeptes

- wurden die Gemeindeteams mit einem Fragebogen zur Risikoanalyse eingebunden (siehe Anhang 6.1),
- wurde besonders auf eine gute Lesbarkeit und eine verständliche Sprache Wert gelegt,
- haben wir uns auf die folgenden Punkte begrenzt, um es für viele lesbar zu machen (Hinweise zu weiteren ausführlicheren Informationen sind unter Punkt 5 zu finden).

Machtmissbrauch und kirchliche Strukturen haben bis heute ermöglicht und gefördert, dass Schutzbefohlene im kirchlichen Raum körperliche und seelische Schäden erlitten und Leid erfahren haben (vgl. MHG Studie unter Punkt 5).

Dieses Schutzkonzept soll dazu beitragen, dass immer mehr Menschen achtsam und wertschätzend miteinander umgehen, auch über unsere Kirche hinaus. Damit kann Kirche zu einem sicheren Ort für alle werden.

Darüber hinaus soll es allen Mitarbeitenden Handlungssicherheit in diesen schwierigen Fragen geben und alle dazu ermuntern, auch bei Missbrauch außerhalb unserer Kirche sensibel zu reagieren. (Eine Erläuterung zu den hier benutzten Fachbegriffen finden Sie im Anhang unter 6.1)

1. Für wen gilt dieses Schutzkonzept?

Grundsätzlich gilt dieses Konzept für alle Menschen, die in unserer Pfarrei schutzbedürftigen Personen begegnen. Diese Begegnungen können in oder am Rande unserer Gottesdienste oder bei Begegnungen in unseren Gemeindehäusern stattfinden. Vor allem werden hier unsere Gruppen wie MessdienerInnen, Erstkommunion- und Firmvorbereitungen, Sternsinger und sonstige Kinder- und Jugendgruppen bedacht. Auch die Begegnungen an anderen Orten wie z.B. in unseren Kinder- und Jugendfreizeiten sind besonders zu beachten. Wichtig ist es auch, hier die Elternarbeit im Blick zu haben. Auch Begegnungen in der Alten- und Krankenpastoral erfordern besondere Aufmerksamkeit im Umgang miteinander.

Alle Personen, die in unserer Pfarrei haupt- oder ehrenamtlich tätig sind, verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, den in diesem Schutzkonzept enthaltenen Verhaltenskodex anzuerkennen und einzuhalten.

Für die pastoral hauptamtlich Tätigen gelten zusätzlich die Vorgaben des Erzbistums Hamburg.

Die Orte kirchlichen Lebens und die kirchlichen Verbände haben darüber hinaus eigene Schutzkonzepte.

2. Beschwerdewege und Ansprechpersonen

Bitte werden Sie aktiv

- wenn Sie selbst oder Schutzbefohlene von körperlicher, sexueller oder seelischer Gewalt oder auch von Übergriffen innerhalb oder außerhalb unserer Pfarrei betroffen sind,
- wenn Sie Situationen erleben oder davon hören, die im oben benannten Sinne „komische“ Gefühle bei Ihnen auslösen,
- wenn Sie etwas beobachten und Gesprächsbedarf haben.

Wichtig dabei ist:

- Bewahren Sie Ruhe! Treffen Sie keine voreiligen Entscheidungen und Zusagen! Konfrontieren Sie niemanden mit diesem Verdacht!
- Hören Sie zu! Bewerten Sie nicht. Versuchen Sie, das Berichtete unvoreingenommen aufzunehmen. Machen Sie sich frei von dem Druck, handeln zu müssen und sofort einen Ausweg zu wissen!
- Dokumentieren Sie das Gespräch. Unterscheiden Sie das wirklich Gesagte von Ihren eigenen Gefühlen und Interpretationen (Datum, Uhrzeit, gestellte Fragen, wörtliche Zitate).
- Bei akuter Gefahr: Sorgen Sie für die Sicherheit der betroffenen Person.
- Informieren Sie verständlich über Ihre nächsten Schritte und verabreden Sie eventuell einen neuen Gesprächstermin.

Wenden Sie sich an eine der folgenden Personen, um Hilfe zu bekommen:

Ansprechpersonen in unserer Pfarrei:

Pfarrer Christoph Scieszka
Telefon: 04102 / 824 99 44
pfarrer@sankt-ansverus.de

Gemeindereferentin Marita Kremper (Präventionsbeauftragte der Pfarrei)

Telefon: 04102 / 824 99 43

kremper@sankt-ansverus.de

Ansprechperson im Erzbistum Hamburg:

Leitung der Stabsstelle Prävention und Intervention und
Präventionsbeauftragte des Erzbistums Hamburg:

Monika Stein

Telefon: 040./ 248 77 462 oder 0163 248 77 43

praeventionsbeauftragte@erzbistum-hamburg.de;

Unabhängige Ansprechpersonen:

1. Büro der kirchlich unabhängigen Ansprechpersonen für Fragen des sexuellen Missbrauchs minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener in kirchlichen Einrichtungen:

- Karin Niebergall-Sippel, Heilpädagogin
- Frank Brand, Rechtsanwalt
- Eilert Dettmers, Rechtsanwalt
- Bettina Gräfin Kerksenbrock, Volljuristin

Telefon: 0162 326 04 62

buero.ansprechpersonen@erzbistum-hamburg.de.

2. Präventionsbüro Petze

Dänische Straße 1-5, 24103 Kiel

Telefon: 0431 /.91185

petze@petze-institut.de

www.petze-kiel.de

3. Haltung der Achtsamkeit

Das Miteinander in unserer Pfarrei Sankt Ansverus lebt durch vertrauensvolle Beziehungen von Menschen untereinander und der Beziehung zu Gott. Dieses Vertrauen soll gestärkt und nicht missbraucht werden. Es soll Menschen Sicherheit geben, um angstfrei leben zu können.

Die Pfarrei Sankt Ansverus tritt entschieden dafür ein, Menschen vor Gefahren und Machtmissbrauch jeder Art zu schützen. Sie

duldet keine körperliche, seelische und psychische Gewalt. Die Pfarrei will hierfür ein Klima der offenen und sensiblen Auseinandersetzung schaffen. Dafür braucht es eine Basis aus Vertrauen, Offenheit und Ehrlichkeit. Dazu gehört auch, entstandenes Fehlverhalten konstruktiv und angstfrei ansprechen zu können.

Das vorliegende Schutzkonzept benennt Wege, um Gewalt und Machtmissbrauch in unserer Pfarrei zu verhindern oder aufzudecken.

4. Richtlinien und Verhaltensregeln

Damit Offenheit und Verletzlichkeit von Menschen nicht ausgenutzt werden, sind folgende Regeln und Verhaltensstandards in unserer Pfarrei zu beachten.

4.1 Gespräche, Beziehung, körperlicher Kontakt

- Einzelgespräche finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Schutzbefohlenen sind zu unterlassen. Sexuelle Kontakte sind nicht erlaubt.
- Finanzielle Zuwendungen und Geschenke an einzelne Schutzbefohlene, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.
- Der Wille der Schutzperson ist zu respektieren. Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung in Verbindung mit dem Versprechen von Belohnungen und/oder der Androhung von Repressalien sowie andere aufdringliche Verhaltensweisen sind zu unterlassen. Körperliche Berührungen haben altersgerecht und angemessen zu sein und setzen die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson voraus. Eine Haltung gegenseitiger Achtsamkeit und des offenen Austauschs ist entscheidend.

4.2 Interaktion und Kommunikation

- Der persönliche Kontakt muss verbal und nonverbal wertschätzend und auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson angepasst sein.
- Bei der Nutzung digitaler Kommunikationsmittel ist ein besonders hoher Schutz personenbezogener Daten Schutzbedürftiger zu berücksichtigen.
Insbesondere sind Dienste, die eine Speicherung der Daten außerhalb der EU oder eine Nutzung der überlassenen Daten zu anderen Zwecken nicht ausschließen, zu vermeiden.
(Dies sind derzeit z.B. WhatsApp, Twitter, Instagram, Tik Tok, Zoom (Buchung von EU-Servern jedoch möglich). Zu empfehlen ist z.B. die Nutzung von Threema oder Signal als Nachrichtendienst und Ecclesias (jitsi) für nicht öffentliche Videokonferenzen.)

4.3 Veranstaltungen und Reisen

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl geschulter Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus unterschiedlichen Geschlechtern zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln. Bei kurzfristigen notwendigen Änderungen sollte die Zustimmung der Eltern und des Pfarrers eingeholt werden.
- Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Personen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des Pfarrers.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, muss eine geeignete Person informiert werden. Der Schutzperson muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

4.4 Aufenthalt in Schlaf- und Sanitarräumen

In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer Schutzperson zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, oder dem Betreuersteam möglichst vorher zu klären sowie im Einzelfall transparent zu machen.

4.5 Wahrung der Intimsphäre

Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.

Das Beobachten, Fotografieren oder Filmen von Schutzpersonen während des Duschens sowie beim An- und Auskleiden oder in unbekleidetem Zustand ist verboten.

4.6 Gestaltung pädagogischer Programme

- Im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt.
- Einwilligungen der Schutzperson/en in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden. Sogenannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.
- Bei Regelverletzungen oder sonstigem Fehlverhalten soll versucht werden, die jeweilige Person zu verstehen und gemeinsam Sanktionen überlegt werden, die das Fehlverhalten wieder gut machen (keine allgemeinen willkürlichen Strafen wie z.B. Putzdienst)

4.7 Pädagogisches Arbeitsmaterial

Die Auswahl von Filmen, Computersoftware, Spielen und schriftlichem Arbeitsmaterial hat pädagogisch und altersadäquat zu erfolgen. Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen für diesen Bereich ist besonders zu beachten.

4.8 Jugendschutzgesetz, sonstiges Verhalten

- Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, besonders das Jugendschutzgesetz (JuSchG), ist zu beachten.
- Der Besuch von Lokalen oder Betriebsräumlichkeiten, die wegen ihrer Beschaffenheit junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden könnten, z.B. Wettbüros, Glücksspiellokale oder Lokale der Rotlichtszene, ist untersagt.

- Der Erwerb, Besitz oder die Weitergabe von gewalttätigen oder pornographischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen durch Schutzpersonen sind während kirchlicher Veranstaltungen zu unterbinden.
- Der Konsum von Alkohol und Nikotin ist nur im Rahmen der im Jugendschutzgesetz festgelegten Regelungen zulässig. Weiterhin ist der Konsum von Drogen, die dem Betäubungsmittelgesetz unterliegen, den Schutzbefohlenen sowie den Begleitpersonen untersagt.

Wer eine Aufsichtspflicht hat, muss auf den Konsum von Alkohol verzichten (z.B. abends bei Kinderfreizeitmaßnahmen).

- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Schutzbefohlenen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Schutzpersonen auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätigem oder sexistischem Verhalten und Mobbing einzuschreiten.

4.9 Verhalten in den Räumlichkeiten unserer Pfarrei

Zur Vermeidung gefährlicher Situationen in den Räumlichkeiten unserer Pfarrei gilt folgendes:

- Nicht einsehbare Räume müssen vor und nach einer Veranstaltung abgeschlossen sein.
- Die Räume sind gemeinsam zu betreten und zu verlassen.
- Einzelgespräche, die sich aus der Situation heraus ergeben, sollten möglichst bei geöffneter Tür stattfinden (z.B. nach einer Gruppenstunde).
- Nur berechtigte Personen haben Zugang zu den Räumlichkeiten; dies ist durch die Schlüsselliste in der Regel sichergestellt.
- Bei der Vermietung von Räumlichkeiten ist dieses Schutzkonzept mit dem Mietvertrag auszuhändigen.

4.10 Gespräche mit Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen

Alle Personen, die haupt- oder ehrenamtlich in unserer Pfarrei mitarbeiten, werden zu Beginn ihrer Tätigkeit zu einem Mitarbeitergespräch eingeladen. In diesem Gespräch wird dieses Schutzkonzept vorgestellt und um Zustimmung gebeten. Verantwortlich für Mitarbeitergespräche bei den pastoralen Hauptamtlichen ist der Pfarrer, bei sonstigen Hauptamtlichen (z.B. Sekretärinnen, Hausmeister) der Personalausschuss. Die Gespräche mit Ehrenamtlichen werden von den Personen geführt, die diesen ehrenamtlichen Bereich verantworten und begleiten. Beauftragte Firmen (z.B. für Garten- oder Reinigungsarbeiten) sind für ihre Mitarbeiter vertraglich auf die gleichen Anforderungen zu verpflichten, wie dieses Konzept für entsprechende Mitarbeiter der Pfarrei vorsieht.

4.11 Konsequenzen

- Ehrenamtliche sowie hauptamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind verpflichtet, alle 5 Jahre an einer Präventionsschulung teilzunehmen und ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.
- Eine Selbstauskunfts- und eine Selbstverpflichtungserklärung sind von allen Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen, die mit Schutzbefohlenen tätig sind, zu unterschreiben (siehe Anlage); diese werden im Pfarrbüro archiviert.
- Ehrenamtliche und Hauptamtliche die vermuten, eine hilfs- oder schutzbedürftige Person könnte von körperlicher, sexueller oder seelischer Gewalt oder auch Übergriffen innerhalb unserer Pfarrei betroffen sein, müssen diese Vermutung ernst nehmen und sich an eine der unter Punkt 2 genannten Personen wenden.
- Dieses Konzept muss nach 5 Jahren überprüft werden. Wenn es zu einem Missbrauch in der Pfarrei kommen sollte, wird geprüft, ob Änderungen oder Ergänzungen zum Schutzkonzept notwendig sind.

5. Nachklang

Dieses Schutzkonzept wurde am 15.09.2022 vom Pfarrpastoralrat der Pfarrei Sankt Anverus genehmigt und anschließend vom Erzbistum Hamburg zertifiziert. Seitdem hat es für alle ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Gültigkeit.

Wir danken der katholischen Pfarrei Mariä Himmelfahrt, Buxtehude, die uns durch ihr Schutzkonzept wertvolle Anregungen für die Erstellung dieses Schutzkonzeptes gegeben hat.

Weitere Informationen sind u.a. zu finden:

- Arbeitshilfe „Hinsehen-Handeln-Schützen“ des Erzbistums Hamburg
www.praevention-erzbistum-hamburg.de/downloads
- Rahmenschutzkonzept des Referates Kinder und Jugend im Erzbistum Hamburg
jugend-erzbistum-hamburg.de/praevention
- MHG Studie
www.dbk.de/themen/sexualisierte-gewalt-und-praevention/forschung-und-aufarbeitung/studien/mhg-studie
- Die kirchenrechtliche Grundlage für dieses ISK ist die Rahmenordnung der Deutschen Bischofskonferenz, Stand November 2019, zu finden unter:
www.erzbistum-hamburg.de/ebhh/pdf/Abteilung_Recht/Praevention/Praevention-DBK.pdf?m=1587561083.

6. Anhang

6.1 Erläuterung von Fachbegriffen

– **Schutzbefohlene:** Schutzbefohlene sind Personen, die aufgrund ihres Alters oder ihrer körperlichen Verfassung besonders schützenswert sind (z.B. Kinder, Jugendliche, wegen Krankheit oder einer Behinderung wehrlose Menschen)

– **Gewalt:** Es gibt verschiedene Formen von Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen

- **körperliche Gewalt:** Ein Angriff auf die körperliche Unversehrtheit eines Menschen, wie z.B. Schlagen, Treten, an den Haaren ziehen, Würgen, Stoßen
- **sexuelle Gewalt:** Man unterscheidet zwischen Grenzverletzungen (einmalige oder gelegentliche unangemessene Verhaltensweise) und strafrechtlich relevanten Formen von sexueller Gewalt. Die Grenzen sind hierbei häufig fließend. Sexuelle Gewalt meint demnach jede sexuelle Handlung, die an, mit oder vor Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen entweder gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Dabei nutzt der Täter seine Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse zu befriedigen. Dies kann passieren mit Körperkontakt (z.B. Aufforderung zur Massage, Küsse, ungewollte Umarmungen...) oder ohne (z.B. anzügliche Bemerkungen, zeigen von sexuellen Fotos, Missachtung der Intimsphäre, scheinbar versehentliche Berührungen...)
- **seelische Gewalt:** Die seelische Gewalt umfasst alle Äußerungen und Handlungen, die einen Schutzbedürftigen ängstigen, herabsetzen oder überfordern und diese sich dadurch abgelehnt und wertlos vorkommen. Das sind z.B. Formen des Ängstigens, des Isolierens, der Ausbeutung und der Verweigerung von emotionaler Unterstützung.

– **Machtmissbrauch:** Machtmissbrauch liegt vor, wenn jemand einer Person, über die er/sie Macht ausüben kann, schadet, sie schikaniert oder benachteiligt, um sich selbst oder einem anderen Begünstigten (z.B. unserer Kirche) Vorteile zu verschaffen.

– Religiöser Machtmissbrauch liegt vor, wenn die besagte (verborgene) Nötigung mit Hilfe von religiösen Argumenten, Mitteln oder Ritualen geschieht.

6.2 Risikoanalyse

Die erarbeitete Risikoanalyse ist eine Bestandsaufnahme zur Überprüfung der alltäglichen Arbeit in unseren Gemeinden, um Risiken oder Schwachstellen zu erkennen, wo Machtmissbrauch und Gewalt ermöglicht oder begünstigt werden.

Die Gemeindeteams wurden mit Hilfe eines Fragebogens nach ihren Einschätzungen und Erfahrungen gefragt. Die Fragen bezogen sich auf:

- Erfahrungen mit Gewalt und Machtmissbrauch
- Einbeziehung dieses Themas bei der Gewinnung von Ehrenamtlichen
- Gefahrenmomente bei der Betreuung von Schutzbedürftigen
- Gefahren, die durch Räumlichkeiten in unseren Gemeinden entstehen.

Es wurde deutlich, dass das Thema des Schutzkonzeptes in unseren Gemeinden noch nicht genügend im Bewußtsein ist und kaum Erfahrungen von Gewalt und Missbrauch bisher als solche erkannt werden.

Die Rückmeldungen zeigen auf, dass die größte Gefahr bei Treffen von Kinder- und Jugendgruppen zu erkennen ist, vor allem auch vor und nach den Treffen, wenn der Gruppenleiter nicht in der Nähe ist. Bisher wurden nur selten (neue) Ehrenamtliche auf das Thema Gewalt und Missbrauch angesprochen, Schulungen wurden zu wenig angeboten bzw. wahrgenommen.

Gefahren in den Räumlichkeiten der Pfarrei werden vor allem in nicht einsehbaren Räumen der Gemeindehäuser gesehen, vor allem auch, wenn diese außerhalb von Veranstaltungen nicht abgeschlossen sind.

Diese Rückmeldungen zeigen einen dringenden Handlungsbedarf, der in dieses Schutzkonzept bei den Richtlinien und Verhaltensweisen konkretisiert wird.

6.3. Selbstauskunftserklärung für hauptamtlich Beschäftigte im kirchlichen Dienst, Ehrenamtliche und Dritte, die zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet sind

(Nachname, Vorname, Geburtsdatum)

(Beschäftigungs- oder Auftragsverhältnis, Rechtsträger)

Hiermit erkläre ich in Ergänzung zu dem von mir vorgelegten erweiterten polizeilichen Führungszeugnis, dass ich keine Kenntnis von einem gegen mich eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen eines der Straftatbestände nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs (StGB) oder der Einstellung eines solchen Verfahrens habe.

Hinweis: Ich habe zur Kenntnis genommen, dass ich nach Ziffer 3.1.2 der Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz verpflichtet bin, den Rechtsträger bei Kenntnis über die Einleitung eines in Bezug auf die vorgenannten Straftatbestände erfolgenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens unverzüglich Mitteilung zu machen.

(Ort, Datum, Unterschrift)

6.4. Selbstverpflichtungserklärung

Ich habe das Schutzkonzept der Pfarrei Sankt Ansverus mit dem Verhaltenskodex gelesen und verpflichte mich, mein Handeln danach auszurichten.

(Ort, Datum, Unterschrift)